

BAUSTELLENORDNUNG

Bauvorhaben	Glienicker Weg / Adlergestell, 12489 Berlin-Adlershof – Gebäuderückbauphase 1 Glienicker Weg / Adlergestell, 12489 Berlin-Adlershof – Bodensanierung A-Charge
Bauherr	GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH, Schöneberger Ufer 89–91, 10785 Berlin (GESA)
Bauoberleitung Bauüberwachung	PMG – Projektmanagement (Horn&Müller), <u>Ansprechpartner:</u> Herr Paul Neunzerling, E-Mail: paul.neunzerling@horn-und-mueller.de, Tel.: 030 – 47 00 80 60 Bauüberwachung A-Charge (KWS/envi sann) <u>Ansprechpartner:</u> Herr Stephan Meier, E-Mail: stephan.meier@kws-geotechnik.de, Tel.: 030 - 26 39 96 44 Bauüberwachung Rückbau (Planungsgemeinschaft KWS/envi sann/GSU) <u>Ansprechpartner:</u> Frau Kristine Schmidt, E-Mail: kristine.schmidt@kws-geotechnik.de, Tel.: 030 - 26 39 96 46

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Allgemeines	3
	1. Geltungsbereich	3
	2. Bauleitung und Koordination	3
	3. Grundpflichten	3
	a) Weisungen	3
	b) Wachschatz, Besucher	4
	c) Alkohol-, Betäubungsmittelverbot	4
III.	Gegenseitige Rücksichtnahme	4
	1. Allgemeiner Grundsatz	4
	2. Zufahrtswege und Verkehrsführung auf dem Gelände	4
	3. Rücksichtnahme auf den Zufahrtswegen	5
	4. Verhalten gegenüber Nachbarn und Dritten	5
	5. Geschwindigkeit, Vorfahrt	6
IV.	Arbeitsschutz	6

1. Koordinierung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche	6
2. Unfallverhütung und Erste Hilfe	6
3. Umweltschutz und Naturschutz	6

ENTWURF

I. Vorbemerkung

Für die Baustelle am Standort „Glienicker Weg / Adlergestell, 12489 Berlin-Adlershof – Gebäuderückbauphase 1“ (**Grundstück, Baustelle**) sowie die „Bodensanierung- A-Charge“ (**Baustelle**) erlässt die GESA die nachstehende Baustellenordnung. Diese dient folgenden Zwecken:

- Sicherstellung eines störungsfreien Bauablaufs
- Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beteiligten
- Gewährleistung des Gebotes der wechselseitigen Rücksichtnahme.
- Gewährleistung der Arbeitssicherheit
- Sachgerechte Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten.

II. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt auf der im Lageplan in **Anlage 1** gekennzeichneten Baustellen einschließlich aller zugeordneten Verkehrswege und Lagerflächen für alle Auftragnehmer (AN) und deren Nachunternehmer, Lieferanten und Erfüllungsgehilfen, soweit sie auf der Baustelle tätig sind, dort liefern oder sich aus anderen Gründen dort aufhalten.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihrem auf der Baustelle eingesetzten Personal, ihren Nachunternehmern und ihren Lieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt dieser Baustellenordnung bekannt zu geben und während der gesamten Bau- und Rückbauarbeiten deren Einhaltung zu kontrollieren.

Eine Kopie dieser Baustellenordnung ist stets auf den Baustellen zur Einsicht bereitzuhalten.

2. Bauleitung und Koordination

Die GESA wird auf der Baustelle durch die Projektleitung/Bauoberleitung (PMG) sowie durch die örtliche Bauüberwachung (KWS/envi sann bzw. PLG) vertreten.

3. Grundpflichten

a) Weisungen

Weisungen der GESA oder der Bauüberwachung sind von allen auf der Baustelle anwesenden Personen unverzüglich zu befolgen. Bei Verstößen sind GESA und die Bauüberwachung berechtigt, die Person der Baustelle zu verweisen.

b) Wachschutz, Besucher

Der Zugang zum Grundstück wird durch den Wachschutz der GESA kontrolliert und ist nur zuvor eingewiesenen Personen gestattet; der Zugang ist grundsätzlich nur montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr möglich. Besucher sind zuvor beim Wachdienst und bei der Bauleitung über das Einweisungs- und Belehrungsprotokoll (siehe Anlage) anzumelden und über die Verhaltensregeln, insbesondere zum Verhalten auf den Zufahrtswegen, zu belehren. Das Einweisungs- und Belehrungsprotokoll ergänzt die Baustellenordnung als Anlage.

c) Alkohol-, Betäubungsmittelverbot

Alkohol, Drogen und berauschende Mittel sind auf der Baustelle verboten. Personen, die unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss stehen, werden unverzüglich der Baustelle verwiesen.

III. Gegenseitige Rücksichtnahme

1. Allgemeiner Grundsatz

Alle auf der Baustelle befindlichen Personen sind verpflichtet, sich wechselseitig Rücksicht zu nehmen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- sich vor Beginn eigener Tätigkeiten über Arbeiten anderer Gewerke und deren Gefährdungspotenzial zu informieren und sich mit den betroffenen Auftragnehmern sowie der Bauleitung abzustimmen;
- eigene Arbeits-, Lager- und Bewegungsbereiche so zu wählen und abzugrenzen, dass Dritte nicht gefährdet und deren Arbeitsabläufe nicht unnötig behindert werden;
- auf erkennbare Warnsignale, Absperrungen, Anweisungen und Hinweise anderer Auftragnehmer, der Bauleitung sowie des Koordinators unverzüglich zu reagieren;
- bei erkennbaren Gefährdungen diese zu beseitigen oder unverzüglich die Bauüberwachung zu informieren;
- Lärm-, Staub- und sonstige Immissionen so gering wie technisch möglich zu halten,

2. Zufahrtswege, Verkehrsführung und Schäden auf dem Gelände

Der gesamte Baustellenverkehr darf ausschließlich auf den im Baustelleneinrichtungsplan ausgewiesenen und angelegten Zufahrts- und Verkehrswegen erfolgen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Jeder Auftragnehmer hat sich vor Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte eigenverantwortlich über die Verkehrsbedingungen auf der Zufahrt, insbesondere die lichten Durchfahrtshöhen und -breiten, zu informieren.

Sämtliche Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten und dürfen zu keiner Zeit eingeengt oder blockiert werden. Die Rettungswege sind durch die jeweiligen AN zu kennzeichnen und der Baustellenordnung mittels Lageplans – spätestens zu Beginn der jeweiligen Maßnahme - beizulegen.

Etwaige Schäden und Verunreinigungen inkl. an Eigentum Dritter sind vom Verursacher unverzüglich bei der Bauüberwachung anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen.

Bei der Sichtung von Gefahren sind diese unverzüglich der Bauüberwachung zu melden.

3. Rücksichtnahme auf den Zufahrtswegen

Die Pflicht zur wechselseitigen Rücksichtnahme gilt in besonderem Maße auf den Zufahrtswegen zur und auf der Baustelle (insbesondere auf der Nipkowstraße), da hier das höchste Zusammentreffen unterschiedlichster Verkehrsteilnehmer – Baufahrzeuge, Lkw-Anlieferverkehr, Baumaschinen, Fußgänger, Wachschatz sowie ggf. Fahrzeuge Dritter, etwa der Berlin Chemie AG – stattfindet und damit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Alle Fahrzeugführer und Maschinenbediener sind daher verpflichtet,

- beim Befahren, Kreuzen und Verlassen der Zufahrtswege jederzeit auf andere Fahrzeuge, Fußgänger und Baumaschinen zu achten und Gefährdungen Anderer zu vermeiden;
- im Bereich der Ein- und Ausfahrt besondere Vorsicht walten zu lassen, da dort mit querendem Fußgänger- und Lieferverkehr anderer Unternehmen zu rechnen ist;
- Wartepflichten und Ausweichmöglichkeiten (z. B. an Engstellen) einzuhalten und keinesfalls durch riskante Überholvorgänge die Sicherheit anderer zu gefährden;
- Zufahrtswege nicht zu blockieren oder einzuengen, damit andere Fahrzeuge, insbesondere Einsatz- und Rettungsfahrzeuge diese jederzeit ungehindert nutzen können;
- Hinweise und Verbotsschilder zu beachten,
- Kraftfahrzeuge nicht im Baustellenbereich abzustellen, sofern sie nicht für Tätigkeiten auf der Baustelle benötigt werden.

4. Verhalten gegenüber Nachbarn und Dritten

Im Bereich der südöstlichen Grundstücksgrenze, in unmittelbarer Nähe zu den genutzten Nachbargrundstücken, sind bei der Zufahrt und beim Baustellenbetrieb besondere Rücksichtnahme in Bezug auf Lärm, Staub und Erschütterungen sowie die dort errichteten Sicht- und Staubschutzzäune zu wahren.

5. Geschwindigkeit, Vorfahrt

Auf der Nipkowstraße gilt eine höchst zulässige Geschwindigkeit von 20 km/h. Auf dem Gelände selbst gilt Schrittgeschwindigkeit. Bei Rückwärtsfahrten besteht durchgängig Einweisungspflicht. Fußgänger, insbesondere Mitarbeiter anderer Auftragnehmer, haben stets Vorrang vor motorisiertem Verkehr.

IV. Arbeitsschutz

1. Koordinierung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche

Für Arbeiten in Bereichen, in denen Vertreter verschiedener Firmen tätig sind, gilt eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Die tätigen Personen müssen sich abstimmen, sodass es nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung kommt. Im Zweifel hat die Bauüberwachung Weisungsrecht.

2. Unfallverhütung und Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle bereitzuhalten und sein Personal im erforderlichen Umfang zu belehren. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Mittel für eine ausreichende Erstversorgung bereitzustellen. Jeder Unfall ist der Bauleitung und dem Koordinator unverzüglich anzuzeigen; bei schweren oder tödlichen Unfällen sind zusätzlich die gesetzlich vorgesehenen Stellen zu informieren.

3. Umweltschutz und Naturschutz

Alle Personen sind verpflichtet, auf der Baustelle die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften einzuhalten, insbesondere zum Immissionschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz), zum Gewässerschutz, zur Abfallbeseitigung und Altölentsorgung sowie zum Arten- und Naturschutz, einschließlich der Vorgaben der ökologischen Baubegleitung. Über umweltrelevante Probleme ist die Bauüberwachung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Einweisungs- und Belehrungsprotokoll

Anlage 3: Lageplan mit Flucht- und Rettungswege